

jährigen zweiten Aufenthalts in Reims, die Wulfad von Soissons und dessen Genossen ertheilten Weißen, habe ableugnen wollen. Die Schilderung endlich der Lage des Erzstifts passt am ehesten in die ersten Jahre nach Ebo's Sturz, nicht in die Zeit, da Hinkmar mit straffer Hand die verworrenen Verhältnisse zu ordnen unternahm¹.

Innerlich bildet die Schrift eine Einheit. Der Gedankengang bewegt sich in logischer Folge, die beiden Aktenstücke gewähren einen wirksamen Schluss, dessen Eindruck der Verfasser wohl nicht durch Hinzufügung erneuter Auslassungen beeinträchtigen wollte. Ebo wendet sich an *'omnes fideles vel amici Dei et maxime carissimi mei'*, unter denen die Geistlichen der Reimser Kirche in erster Linie zu verstehen sein werden: ihnen will er sein Verhalten darlegen und in ein möglichst günstiges Licht rücken, nicht ungeschickt den Ton gekränkter Unschuld mit dem demüthiger Ergebung in sein Schicksal verbindend. Er will beweisen, dass seine Absetzung uncanonisch, weil sein Schuldbekenntnis ihm abgenöthigt worden sei und überdies ihn nicht eines ausdrücklich namhaft gemachten Vergehens bezichtige; seine Wiedereinsetzung durch Kaiser und Synode sei darum rechtmässig; ihr hätten auch die Suffragane beigestimmt.

Zur inneren Einheit kommt ein weiteres Moment, die Verwendung nämlich gleicher Bibelstellen im ersten und zweiten Theil (Psalm. 50, 19. Luc. 15, 10. Johann. 8, 7. Luc. 18, 14), einer und derselben (Matth. 5, 24) in allen drei Abschnitten: sie führt zur Frage nach dem Werth der beiden am Schluss mitgetheilten Aktenstücke.

Ich gehe von der Urkunde Lothars I. aus, für deren Datierung und Formulierung auf Mühlbachers² Ausführungen verwiesen werden darf. Nach diesen bringt die Datierung die Pläne der Partei Lothars zum Ausdruck, ist sie ein Bestandtheil des Protokolls der Bischöfe, das auch dem Texte der Urkunde und ihren Unterschriften zu Grunde liegt und dem nur durch Voranstellung der Invocation und des Kaisertitels der Charakter eines kaiserlichen Aktes gegeben worden ist. In gleicher Weise bezeichnet Mühlbacher das Datum als auffallend, glaubt es aber durch Annahme einer willkürlichen Zurückdatierung ausreichend erklären zu können. Zwei weitere Momente sprechen für die Echtheit: einmal die Ueberlieferung in der Hs. Laon

1) Vgl. Schrörs, a. a. O. 35 sqq. 2) Wiener Sitzungsberichte 85 (1877), 507 sqq.